



KANTON  
**URI**

URI STIMMT!



## Kantonale Volksabstimmung vom 28. September 2014

- Änderung des Gesetzes über die Urner Kantonalbank *Seite 3 ff.*
- Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) *Seite 13 ff.*
- Kreditbeschluss für die Planung des Um- und Neubaus des Kantonsspitals Uri in der Höhe von 3,0 Mio. Franken *Seite 21 ff.*

# **Abstimmungsvorlagen**

## **Änderung des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG)**

Am 1. September 2003 trat das Gesetz über die Urner Kantonalbank in Kraft. Seit-her haben sich das regulatorische Umfeld und die Vorgaben der Finanzmarktauf-sicht stark verändert. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung werden diese Ver-änderungen aufgefangen und die Aufgaben zwischen Regierung und Landrat neu geregelt. Die unmittelbare Aufsicht über die UKB wird neu durch den Regierungs-rat wahrgenommen, die abschliessende Entscheidungskompetenz liegt jedoch weiterhin beim Landrat.

Abstimmungsbotschaft      Seiten 3 – 7

Abstimmungstext            Seite 8

## **Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lasten- ausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)**

Das FiLaG trat am 1. Januar 2008 in Kraft. Es regelt den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie die Programmvereinbarungen. 2012 legte der Regierungsrat dem Landrat einen Wirkungsbericht zum Finanz- und Lastenausgleich zwischen Kanton und Gemeinden vor. Darauf basierend hat der Landrat den Regierungsrat beauftragt, zwei Rechtsänderungen im FiLaG zum Bil-dungslastenausgleich und zu den Programmvereinbarungen vorzunehmen.

Abstimmungsbotschaft      Seiten 13 – 17

Abstimmungstext            Seite 18

## **Kreditbeschluss für die Planung des Um- und Neubaus des Kantonsspitals Uri in der Höhe von 3,0 Mio. Franken**

Das Kantonsspital Uri wurde in den 60er-Jahren konzipiert und gebaut. Um die Wirtschaftlichkeit und Attraktivität des Kantonsspitals zu stärken, sind grosse bauliche Investitionen notwendig. Am 4. April 2012 hat der Landrat einen Kredit-beschluss für Projektierungsvorbereitungen für den Um- und Neubau des Kan-tonsspitals Uri genehmigt. Inzwischen wurden umfangreiche Grundlagenarbeiten geleistet und Varianten geprüft. Landrat und Regierungsrat haben sich für eine Variante entschieden, die langfristig die günstigste ist. Zur Vorbereitung, Durch-führung und Begleitung des Wettbewerbs und der Ausarbeitung des Vorprojekts wird ein Planungskredit von 3 Mio. Franken benötigt.

Abstimmungsbotschaft      Seiten 21 – 33

Abstimmungstext            Seite 34

# **BOTSCHAFT**

## **zur Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311)**

(Volksabstimmung vom 28. September 2014)

### **Kurzfassung**

Die Urner Kantonalbank (UKB) ist mit einem Substanzwert von rund 250 Mio. Franken die grösste und wichtigste Beteiligung des Kantons Uri. 2013 erhielt der Kanton von der UKB über 7,3 Mio. Franken in Form von Gewinnausschüttung und für die Verzinsung des Dotationskapitals. Wegen der Staatsgarantie für Verpflichtungen von rund 2,4 Mia. Franken trägt er aber auch ein grosses finanzielles Risiko.

In den letzten Jahren haben sich das regulatorische Umfeld und die Vorgaben der Finanzmarktaufsicht für Banken stark verändert. Zudem hat der Regierungsrat seine Vorstellungen zur Public Corporate Governance (PCG)<sup>1</sup> für seine Beteiligungen in entsprechenden PCG-Richtlinien festgehalten. Basierend darauf hat er für die UKB eine Eigentümerstrategie erstellt und darin die Eigentümerziele des Kantons für die UKB festgehalten. Die Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG) ist eine logische Konsequenz daraus.

---

<sup>1</sup> Public Corporate Governance kann als Grundsätze der Unternehmensführung für eine öffentliche Institution bezeichnet werden. Sie umfasst die Gesamtheit der geltenden Gesetze, Vorschriften, Grundsätze und Werte, die festhalten, wie die Institution geführt und überwacht werden soll.

In der heutigen Steuerung und Kontrolle der Urner Kantonalbank kommt dem Regierungsrat keine aktive Rolle zu. Mit dem neuen UKBG erhält der Regierungsrat die unmittelbare Aufsicht über die Bank, und er übernimmt bisherige Aufgaben der landrätlichen Kantonalbankkommission. Der Landrat behält die abschliessende Entscheidungskompetenz. Er konzentriert sich dabei auf die ihm gemäss Kantonsverfassung zustehende Oberaufsicht.

Neben der neuen Aufgabenteilung zwischen Regierung und Landrat betreffen die wichtigsten Anpassungen im neuen UKBG die finanzielle Abgeltung der Staatsgarantie, die Aufhebung der Entschädigung für die Verzinsung des Dotationskapitals, die Ausgabe von Partizipationskapital sowie Bestimmungen zur Wahl des Bankrats.

Die Teilrevision des UKBG ist abgestimmt mit der Teilrevision der Verordnung über die UKB (UKBV) und der Eigentümerstrategie für die UKB. Sie wurden in einem kooperativen Prozess mit der Urner Kantonalbank unter Einbezug der landrätlichen Kantonalbankkommission erarbeitet.

Der Landrat hat die Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG) einstimmig zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Die Teilrevision der Verordnung über die Urner Kantonalbank (UKBV) hat er einstimmig verabschiedet und die Eigentümerstrategie des Regierungsrats für die Urner Kantonalbank hat er ebenfalls einstimmig genehmigt. Landrat und Regierungsrat beantragen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Gesetz über die Urner Kantonalbank (UKBG) anzunehmen.

## Ausführlicher Bericht

Die heutige Steuerung und Kontrolle der Urner Kantonalbank beruht auf Artikel 54 der Kantonsverfassung (RB 1.1101), dem Gesetz über die Urner Kantonalbank, die das Urner Stimmvolk im Dezember 2001 gut hiess, sowie auf der Verordnung über die Urner Kantonalbank (UKBV; RB 70.1312), die der Landrat per 1. September 2003 in Kraft setzte.

Seither haben sich das regulatorische Umfeld und die Vorgaben der Finanzmarktaufsicht für die Banken stark verändert. Zudem hat sich der Regierungsrat in den letzten Jahren grundsätzliche Fragen zur Public Corporate Governance für seine Beteiligungen gestellt und seine Vorstellungen in entsprechenden PCG-Richtlinien festgehalten. Er hat die in Verfassung, Gesetz und Verordnung festgehaltenen Grundsätze hinsichtlich Public Corporate Governance für die Urner Kantonalbank überprüft und seine Eigentümerziele sowie Vorgaben für die Bank und deren Organe in einer Eigentümerstrategie schriftlich festgehalten. Die vorliegende Teilrevision des UKBG ist Bestandteil der Umsetzung der Eigentümerstrategie.

### **Neue Aufgabenteilung zwischen Regierungsrat und Landrat**

Die Teilrevision des UKBG beinhaltet eine neue Aufgabenteilung zwischen Regierungsrat und Landrat. Der Regierungsrat nimmt die unmittelbare Aufsicht über die Bank wahr. Er prüft die allgemeine Geschäftspolitik, erstattet dem Landrat Bericht und stellt ihm die notwendigen Anträge. Die abschliessende Entscheidungskompetenz bleibt weiterhin beim Landrat, der auf Antrag des Regierungsrats den Bankrat und die bankengesetzliche Prüfgesellschaft wählt und den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung sowie die Gewinnverwendung genehmigt.

**Staatsgarantie** Die Staatsgarantie für die Verbindlichkeiten der Urner Kantonalbank ist in Artikel 54 der Kantonsverfassung verankert. Sie bringt einerseits der Bank Vorteile bei der Kundenbindung und bei der Refinanzierung, stellt aber andererseits für den Kanton ein hohes finanzielles Risiko dar. Die Staatsgarantie bleibt im neuen UKBG erhalten und der Kanton erhält eine finanzielle Abgeltung dafür.

**Wegfall der Entschädigung für die Verzinsung des Dotationskapitals** Im Gegenzug zur Abgeltung für die Staatsgarantie verzichtet der Kanton auf die Entschädigung für die Verzinsung des Dotationskapitals. Dadurch wird sichergestellt, dass bei einer allfälligen Schaffung von Partizipationsscheinen die Partizipanten bei der Gewinnausschüttung dem Kanton gleichgestellt werden.

**Eigentümerschaft und Ausgabe von Partizipationsscheinen** Heute ist die UKB zu 100 Prozent im Eigentum des Kantons Uri. Auf die Ausgabe von Partizipationsscheinen hat die Urner Kantonalbank bisher verzichtet. Auch nach der Gesetzesrevision soll der Kanton alleiniger Eigentümer der Kantonalbank bleiben. Neu kann aber der Regierungsrat und nicht mehr der Bankrat über die Ausgabe von Partizipationsscheinen entscheiden.

**Wahl des Bankrats** Der Bankrat ist das oberste Organ der Bank. Seine Mitglieder sowie der Präsident werden auf Antrag des Regierungsrats durch den Landrat gewählt. Mitglieder des Landrats und des Regierungsrats sowie Personen, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Kanton stehen, sind von der Wahl in den Bankrat ausgeschlossen. Damit sollen Interessenskonflikte vermieden werden. Für den Bankrat wird eine Altersgrenze von 70 Jahren eingeführt.

### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die Teilrevision des Gesetzes und auch der Verordnung über die UKB haben keine direkten finanziellen Auswirkungen. Unter der Annahme, dass die Ertragslage und das regulatorische Umfeld unverändert bleiben, wird mit den neuen Bestimmungen eine Gesamtabgeltung an den Kanton in ähnlicher Höhe resultieren.

Die neue Aufgabenteilung zwischen Regierungsrat und Landrat führt dazu, dass in der Verwaltung (Finanzdirektion) zusätzliche Analyse und Grundlagenaufbereitungstätigkeiten zuhanden des Regierungsrats anfallen. Der entsprechende Mehraufwand sollte mit dem bestehenden Personalbestand abgedeckt werden können.



## ANTRAG

**Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern,  
– die Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG) (Anhang) anzunehmen.**

Anhang

– Gesetz über die Urner Kantonalbank (UKBG)



**GESETZ**  
**über die Urner Kantonalbank (UKBG)**  
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Das Gesetz vom 2. Dezember 2001 über die Urner Kantonalbank (UKBG)<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 7** Staatsgarantie

- <sup>1</sup> Der Kanton Uri haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen.
- <sup>2</sup> Von der Haftung ausgenommen sind das Partizipationskapital, nachrangige Verbindlichkeiten der Bank und Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften.
- <sup>3</sup> Die Bank leistet dem Kanton Uri für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung.

**Artikel 8** Grundkapital

- <sup>1</sup> Der Kanton stellt der Bank das Grundkapital zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Der Landrat beschliesst auf Antrag des Regierungsrats die Höhe des Grundkapitals. Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>2</sup>.

**Artikel 8a** Partizipationskapital (neu)

- <sup>1</sup> Die Bank ist berechtigt, Partizipationsscheine auszugeben. Dieser Entscheid bedarf der Zustimmung des Regierungsrats.
- <sup>2</sup> Das Partizipationskapital darf die Höhe des Grundkapitals nicht überschreiten.
- <sup>3</sup> Die Partizipationsscheine geben Anrecht auf eine Dividende, die anteilmässig der Gewinnausschüttung an den Kanton entspricht.
- <sup>4</sup> Mit den Partizipationsscheinen sind keine Mitwirkungsrechte verbunden.

**Artikel 9 Absatz 2**

aufgehoben

---

<sup>1</sup> RB 70.1311

<sup>2</sup> SR 952.0

## **Artikel 11 Buchstaben b und d**

Organisationseinheiten der Bank sind:

- b) aufgehoben;
- d) die interne Revision und die bankengesetzliche Prüfgesellschaft.

## **Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b und c**

- <sup>2</sup> Der Bankrat:
  - b) stellt den Vollzug der Anordnungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FIN-MA) sicher;
  - c) wählt das Vizepräsidium des Bankrats, die Geschäftsleitung der Bank sowie die Leitung der internen Revision;

## **Artikel 13 Absatz 2**

- <sup>2</sup> Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrats das Präsidium und die Mitglieder des Bankrats. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.

## **Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben d, e, f und Absatz 3 (neu)**

- <sup>2</sup> Nicht als Bankrat wählbar sind Personen, die:
  - d) dem Regierungsrat oder dem Landrat angehören;
  - e) in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Kanton stehen;
  - f) das 70. Altersjahr vollendet haben.
- <sup>3</sup> Tritt ein Wählbarkeitshindernis nach der Wahl ein, scheidet die betreffende Person aus dem Bankrat aus.

## **Artikel 15**

aufgehoben

## **3. Abschnitt (Artikel 18 und 19)**

aufgehoben

## **Artikel 22** Bankengesetzliche Prüfgesellschaft

- <sup>1</sup> Die Aufgaben der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach jenen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>3</sup> und des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> SR 952.0

<sup>4</sup> SR 954.1

- <sup>2</sup> Die bankengesetzliche Prüfgesellschaft berichtet dem Bankrat und dem Regierungsrat jährlich über die Eigenmittel- und die Risikosituation der Bank.

### **Artikel 23**

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt die Bank nach den gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach jenen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>5</sup> und des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel<sup>6</sup>.

### **Artikel 24** Landrat

- <sup>1</sup> Auf Antrag des Regierungsrats genehmigt der Landrat den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, die Gewinnverwendung und die Entlastung des Bankrats.
- <sup>2</sup> Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrats den Bankrat und die bankengesetzliche Prüfgesellschaft.

### **Artikel 25** Regierungsrat

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die unmittelbare Aufsicht über die Bank nach diesem Gesetz aus.
- <sup>2</sup> Er prüft, ob die allgemeine Geschäftspolitik der Bank den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Er kann von der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft Auskunft verlangen und dieser besondere Prüfungsaufträge erteilen.
- <sup>3</sup> Er erstattet dem Landrat Bericht und stellt diesem die nach diesem Gesetz notwendigen Anträge.

### **Artikel 27** Gewinnverwendung

Die Bank schüttet jährlich einen Anteil des Gewinns aus. Grundlage ist der Jahresgewinn nach Abgeltung der Staatsgarantie und vor Zuweisung an Reserven.

### **Artikel 28**

aufgehoben

### **Artikel 32 Absatz 1**

- <sup>1</sup> Sobald die Staatsgarantie beansprucht werden muss, kann der Landrat auf Antrag des Regierungsrats die Fusion oder die Auflösung und die Liquidation der Bank beschliessen.

<sup>5</sup> SR 952.0

<sup>6</sup> SR 954.1

**II.**

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Im Namen des Volks  
Frau Landammann: Dr. Heidi Z'graggen  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli



# **BOTSCHAFT**

## **zur Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131)**

(Volksabstimmung vom 28. September 2014)

### **Kurzfassung**

Am 25. November 2007 stimmte das Urner Volk über die Vorlage zur Umsetzung des Neuen Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (NFAUR) ab. Mit grosser Mehrheit wurde das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131) gutgeheissen.

Das neue FiLaG, das per 1. Januar 2008 in Kraft trat, regelt den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie die Programmvereinbarungen.

Um sich mit der Wirkung des FiLaG auseinanderzusetzen, legt der Regierungsrat dem Landrat alle vier Jahre einen Wirkungsbericht vor. Mit der Kenntnismahme des ersten Wirkungsberichts 2012 (WB2012) durch den Landrat, wurde die Regierung beauftragt, zwei Rechtsänderungen im FiLaG vorzunehmen.

Diese beiden anstehenden Rechtsänderungen beinhalten folgende Massnahmen:

- Die Aufhebung des Widerspruchs der Berechnungsgrundlagen des Bildungslastenausgleichs gegenüber dem Anhang im FiLaG.
- Die ergänzende Anwendung der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen des Kantons bei Programmvereinbarungen mit grösseren baulichen Investitionen.

Der Landrat hat die Vorlage am 21. Mai 2014 mit 57 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.



## Ausführlicher Bericht

**Ausgangslage** Seit dem 1. Januar 2008 ist der neue Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) in Kraft. Um seine Wirkung aufzuzeigen, legt der Regierungsrat dem Landrat alle vier Jahre einen Wirkungsbericht vor. Der Wirkungsbericht zeigt auf, ob und inwiefern die Ziele des Finanzausgleichs in der vergangenen Periode erreicht wurden. Darauf abgestimmt kann der Landrat mögliche Massnahmen für die kommende Periode bestimmen.

Der erste Wirkungsbericht im Jahr 2012 (WB2012) zum Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden wurde durch den Landrat am 12. Dezember 2012 zur Kenntnis genommen. Der Landrat beauftragte die Regierung, zwei Rechtsänderungen im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131) vorzunehmen.

**Bildungs-  
lastenausgleich** Der Bildungslastenausgleich ist ein Teil des Bevölkerungslastenausgleichs. Zum Bevölkerungslastenausgleich zählen nebst dem erwähnten Bildungslastenausgleich der Sozillastenausgleich und die Lasten der Kleinheit.

Der Leitgedanke des Bildungslastenausgleichs ist es, rasch auf Veränderungen bei der Anzahl schulpflichtiger Kinder innerhalb einer Gemeinde reagieren zu können. Bei überdurchschnittlichen Mehrlasten sollen den Gemeinden ohne Verzögerung zusätzliche zweckfreie finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Denn auch ein als positiv zu wertender Zuzug von kinderreichen Familien – vor allem in kleinen Gemeinden – kann zu Mehraufwendungen bzw. Mehrbelastungen innerhalb der Gemeinde führen. Durch die Berechnungsgrundlage, wie im Anhang des Geset-

zes vorgesehen, kann der Bildungslastenausgleich auf solche Veränderungen rasch reagieren und somit seine vorgesehene Wirkung erzielen. Der Bildungslastenausgleich wurde seit Inkrafttreten des Finanz- und Lastenausgleichs mit der im Anhang des FiLaG vorgesehenen Berechnungsgrundlage berechnet.

Der Artikel 14 Absatz 2 im FiLaG steht jedoch im Widerspruch zum Anhang. Dieser Mangel soll mit der vorliegenden Änderung im FiLaG bereinigt werden.

Dabei wird die Berechnungsgrundlage des Anhangs neu auch im Artikel 16 Absatz 3a festgehalten. Als Quelle für die Berechnungsgrundlage der Schülerzahlen der Einwohnergemeinden dient jeweils die Erhebung der Schulstatistik des Vorjahrs der Bildungs- und Kulturdirektion.

Mit der Anpassung von Artikel 16 sind jetzt alle Berechnungsgrundlagen des Bevölkerungslastenausgleichs im Gesetz (FiLaG) definiert und Artikel 14 Absatz 2 kann aufgehoben werden.

### **Programmvereinbarungen**

Der Kanton kann mit dem Bund, den Gemeinden und Dritten Programmvereinbarungen abschliessen, soweit die besondere Gesetzgebung dies vorsieht.

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass bei Vorliegen von Programmvereinbarungen mit externen Leistungserbringenden bauliche Investitionen getätigt wurden, ohne dass die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen des Kantons beachtet werden mussten.

Diese Unvollständigkeit im FiLaG soll durch die Ergänzung von Artikel 34 Absatz 4a geschlossen werden. Der Absatz 4a hält fest, dass bei grösseren baulichen Investitionen sowie deren Abschreibung und Verzinsung ebenfalls die ordentlichen Finanzkompetenzen der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101)

gelten. Damit wird sichergestellt, dass auch bei den Programmvereinbarungen die Finanzkompetenz der Verfassung des Kantons Uri angewendet wird.

Damit Programmvereinbarungen, die vor dieser Gesetzesänderung rechtskräftig abgeschlossen wurden, ihre Gültigkeit behalten, wird neu mit Artikel 39a Absatz 1 eine Ergänzung zu den Übergangsbestimmungen eingeführt. Dieser neue Gesetzesartikel dient dem Schutz der Programmvereinbarungen, die vor der Gesetzesänderung abgeschlossen wurden, damit diese bis zu ihrem Ablauf dem bisherigen Recht unterstehen.

## **ANTRAG**

**Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131) anzunehmen.**

Anhang

- Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131)

**GESETZ**  
**über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton**  
**und den Gemeinden (FiLaG)**  
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Das Gesetz vom 25. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 14 Absatz 2**

<sup>2</sup> aufgehoben

**Artikel 16 Absatz 3a (neu)**

<sup>3a</sup> Massgebend ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinden zum Zeitpunkt der Erhebung der Schulstatistik des Vorjahrs.

**Artikel 34 Absatz 4a (neu)**

<sup>4a</sup> Werden mit der Programmvereinbarung grössere bauliche Investitionen sowie deren Abschreibung und Verzinsung geregelt, gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen der Verfassung des Kantons Uri<sup>2</sup>.

**Artikel 39a** Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (neu)

Rechtskräftig abgeschlossene Programmvereinbarungen unterstehen bis zu deren Ablauf dem bisherigen Recht.

---

<sup>1</sup> RB 3.2131

<sup>2</sup> RB 1.1101

**II.**

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt<sup>3</sup>.

Im Namen des Volks  
Frau Landammann: Dr. Heidi Z'graggen  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

---

<sup>3</sup> Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...)

## **BOTSCHAFT**

### **zum Kreditbeschluss für die Planung des Um- und Neubaus des Kantonsspitals Uri**

(Volksabstimmung vom 28. September 2014)

#### **Kurzfassung**

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss in der Höhe von 3 Millionen Franken wird die Planung für den Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri in Altdorf durchgeführt. Der Kredit dient der Vorbereitung, Durchführung und Begleitung des Wettbewerbs und der Ausarbeitung des Vorprojekts. Geplant wird ein Um- und Neubau des Kantonsspitals, der die künftigen betrieblichen und wirtschaftlichen Anforderungen am besten erfüllt und so geeignete Voraussetzungen schafft, damit die Spitalversorgung für die Urner Bevölkerung langfristig in guter Qualität und zu tragbaren Kosten sichergestellt werden kann.

Gestützt auf eine strategisch-bauliche Gesamtplanung hat der Regierungsrat im Jahr 2011 festgestellt, dass der bauliche Handlungsbedarf beim Kantonsspital Uri ausgewiesen und dringlich ist. Insbesondere der über 50 Jahre alte Bettentrakt genügt den künftigen Anforderungen nicht mehr. Daher entschied sich der Regierungsrat für einen Um- und Neubau des Kantonsspitals unter Weiterverwendung des heutigen Operationstrakts mit Bettenstation aus dem Jahr 1998 (Haus D). Im Rahmen der Projektierungsvorbereitungen wurden drei Varianten eingehend geprüft. Ausgehend vom künftigen Betriebskonzept und ge-

stützt auf den Businessplan wird diejenige Variante weiterverfolgt, bei der mit Baukosten von rund 100 Millionen Franken gerechnet wird. Sie ist funktionsfähig und geeignet, damit die Betriebskosten langfristig getragen werden können.

Als Eigentümerin der Spitalbauten wird der Kanton die Investitionen von rund 100 Millionen Franken finanzieren. Das Kantonsspital Uri wird jedoch mit der jährlich zu bezahlenden Nutzungsgebühr (Miete) die Investitionskosten und Zinsen in einem Zeitraum von 33 Jahren dem Kanton zurückzahlen. Denn die Einnahmen des Kantonsspitals aus den stationären Fallpauschalen enthalten auch einen Anteil für die Abgeltung der Investitionskosten. Das bedeutet, dass der Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri grundsätzlich durch das Spital finanziert wird. Zudem zeigen die Berechnungen, dass die Nettobelastung für den Kanton auch mit einer vorfinanzierten Investitionssumme von 100 Millionen Franken künftig in einem ähnlichen Rahmen wie heute ausfallen wird. Deshalb ist die Investition des Kantons in den Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri finanziell tragbar und politisch verantwortbar.

Der Landrat hat die Kreditvorlage am 21. Mai 2014 einstimmig zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Kreditbeschluss in der Höhe von 3 Millionen Franken für die Planung des Um- und Neubaus des Kantonsspitals Uri anzunehmen.

## Ausführlicher Bericht

**1. Ausgangslage** Das Kantonsspital Uri in Altdorf ist ein Akutspital, das für die 36 000 Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Uri die erweiterte medizinische Grundversorgung sicherstellt. Zu den weiteren Aufgaben gehören die Betreuung der Patientinnen und Patienten und die ständige Notfallversorgung. Im Kantonsspital Uri werden kranke und verunfallte Menschen rund um die Uhr aufgenommen, medizinisch versorgt und gepflegt. Hauptfachbereiche sind heute: Innere Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe/Gynäkologie. Neben den wichtigen medizinischen Aufgaben des Spitals ist die volkswirtschaftliche Bedeutung beachtlich: Mit rund 570 Mitarbeitenden und zahlreichen Ausbildungsplätzen ist das Kantonsspital Uri der drittgrösste und damit einer der wichtigsten Arbeitgeber im Kanton Uri.

**Uri will weiterhin ein eigenes Spital.** In den vergangenen Jahren kam es im Schweizer Gesundheitswesen zu einschneidenden Entwicklungen. Beispielsweise wurden auf 1. Januar 2012 schweizweit die stationären Fallpauschalen eingeführt. Zusammen mit der freien Spitalwahl stehen die Spitäler insgesamt in einem verstärkten Wettbewerb.

Der Urner Regierungsrat befasst sich seit 2009 eingehend mit der Spitalstrategie Uri und hat die neuen bundesrechtlichen Vorgaben in die Überlegungen miteinbezogen. Fest steht, dass der Kanton Uri auch in Zukunft sein eigenes Spital betreiben will. Im Kantonsspital Uri soll auch weiterhin die erweiterte Grundversorgung für die Urner Bevölkerung in hoher Qualität und zu tragbaren Kosten sichergestellt werden. Für die künftigen Aufgaben muss das Kantonsspital gut gerüstet sein.

Die Zukunft des Kantonsspitals Uri wird von drei grossen Herausforderungen geprägt:

- Qualität der medizinischen und pflegerischen Leistungen;
- Wirtschaftlichkeit des Betriebs;
- Rekrutierung von qualifiziertem Fachpersonal.

Das strategische Schwergewicht des Regierungsrats liegt einerseits in der langfristigen Sicherung der Leistungsangebote, der Mindestgrösse und der Marktanteile. Dazu soll das Spital für die Mitarbeitenden aller Stufen ein guter und attraktiver Arbeitsort bleiben. Damit das Kantonsspital Uri wettbewerbsfähig bleibt, müssen die Kosten optimiert und die Spitalinfrastruktur erneuert werden.

**Infrastruktur: Es besteht Handlungsbedarf.** Um die Leistungsfähigkeit und die Attraktivität für Patientinnen und Patienten zu erhalten, sind im Kantonsspital Uri grosse bauliche Investitionen notwendig. Gestützt auf seine spitalstrategischen Überlegungen hat der Regierungsrat im Dezember 2009 den Auftrag für eine strategisch-bauliche Gesamtplanung für das Kantonsspital Uri erteilt. Zusammen mit einer externen Firma wurde eine Analyse und Bewertung der Infrastruktur der Spitalgebäude vorgenommen und die kurz- und längerfristig notwendigen Investitionen ermittelt. Aufgrund des daraus resultierenden Masterplans vom 21. September 2011 hat der Regierungsrat festgestellt, dass der bauliche Handlungsbedarf beim Kantonsspital Uri ausgewiesen und dringlich ist. Die Räumlichkeiten des KSU sind augenscheinlich in die Jahre gekommen. Insbesondere der Bettentrakt aus dem Jahr 1963 vermag den künftigen Anforderungen nicht mehr zu genügen.

Dieses Ergebnis der strategisch-baulichen Planungsarbeiten hat der Regierungsrat dem Urner Landrat am 4. April 2012 zur Kenntnis gebracht. Der Regierungsrat hat entschieden, die Variante «Ersatzneubau und Erneuerung unter Weiterverwendung von Haus D» weiterzuverfolgen. Das heutige Akutspital ist in vier

zusammengebauten Gebädetrakten untergebracht. Aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen ist im heutigen Spitalareal ein Neubau mit allen notwendigen Funktionen wie Empfang, Ambulatorium, Untersuchungs- und Behandlungstrakt, Operationssäle und Bettenstationen usw. geplant. Im Haus D, dem heutigen Operationstrakt mit Bettenstation, werden voraussichtlich Arztbüros, Therapieräume und allenfalls die Gebärabteilung usw. untergebracht.



## 2. Projektierungs- vorbereitung

Betrachtet man die Entwicklungen in der Medizin der letzten 50 Jahre, kann wohl kaum mit Sicherheit vorausgesagt werden, welchen Anforderungen ein Spital in den nächsten 50 Jahren genügen muss. Die Räume eines künftigen Spitals müssen deshalb wandelbar und mit wenig Aufwand den stetig wechselnden Be-

dürfnissen angepasst werden können. Mit dem Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri soll deshalb ein moderner, zweckmässiger Bau mit genügend grossen zusammenhängenden Geschossflächen, einer flexiblen Erschliessungsstruktur und nichttragenden Zwischenwänden erstellt werden. Damit wird die notwendige Nutzungsflexibilität und Erweiterbarkeit sichergestellt. Neben der zweckmässigen Raumanordnung wird der Arbeitsalltag der Mitarbeitenden durch eine motivierende Raumgestaltung bereichert. Aber auch die Patientinnen und Patienten sollen durch die räumliche Gestaltung im Heilungsprozess (z. B. durch viel natürliches Licht und kurze Wege) unterstützt werden.

Besonders grosser Wert wird bei der Planung des Um- und Neubaus auf die zukünftigen Betriebsabläufe und die Anordnung der Räume gelegt. Mit den optimierten Betriebsabläufen können die während der ganzen Betriebszeit eines Spitals anfallenden Kosten minimiert werden. Diese Betriebskosten betragen auf lange Sicht ein Mehrfaches der einmaligen Investitionskosten und sind bei der wirtschaftlichen Betrachtung entscheidend. Neben den Optimierungen im Untersuchungs- und Behandlungsbereich sollen insbesondere die Bettenstationen auf einen effizienten Betrieb ausgelegt werden. Sämtliche Zimmer werden zeitgemäss und mit maximal zwei Betten belegt. Mit diesen Massnahmen wird das Kantonsspital Uri gerüstet sein, um im Wettbewerb um Patientinnen und Patienten sowie um Mitarbeitende langfristig bestehen zu können.

Die geschätzten Kosten für den Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri beliefen sich anfänglich auf 130 Millionen Franken. Der vom Kantonsspital Uri erarbeitete Businessplan hat jedoch gezeigt, dass das Kantonsspital Uri eine Investitionssumme von 130 Millionen Franken, das heisst die daraus resultierenden, jährlich wiederkehrenden Zinsen und Amortisationskosten, nicht finanzieren kann. Zudem schien diese Zahl auch

aus politischen Überlegungen nicht verantwortbar. Daher wurden andere Lösungen erarbeitet. Die nachfolgenden drei Varianten wurden eingehend geprüft.

#### **Variante A**

- alle Elemente eines modernen Spitalbetriebs
- alle betrieblichen Vorgaben und Standards sind erfüllt
- Handlungsspielraum für künftige Entwicklung vorhanden
- zirka 130 Millionen Franken Investitionskosten

#### **Variante B**

- alle zwingend notwendigen Elemente eines modernen Spitalbetriebs
- betriebliche Vorgaben und Standards sind grösstenteils erfüllt
- Richtlinien: Minimalanforderungen erfüllt
- weniger Handlungsspielraum für künftige Entwicklung vorhanden
- zirka 108 Millionen Franken Investitionskosten
- Einsparpotenzial von bis zu 8 Millionen Franken vorhanden

#### **Variante C**

- nur die notwendigen Elemente eines modernen Spitalbetriebs
- betriebliche Vorgaben und Standards sind oft nicht erfüllt
- kein Handlungsspielraum für künftige Entwicklung vorhanden
- Bestand wird so weit wie möglich belassen
- zirka 76 Millionen Franken Investitionskosten

**Variante B ist die beste Lösung.** Vertiefte Abklärungen haben gezeigt, dass die Variante B funktionsfähig ist und die Tragfähigkeit der Betriebskosten langfristig sichergestellt ist. Hingegen vermag die Variante C die gestellten Anforderungen nicht zu erfüllen. Notwendige Investitionen würden lediglich aufgeschoben und

die gewünschte Effizienzsteigerung bei der Erbringung der Leistungen könnte nicht in demselben Umfang wie bei Variante B umgesetzt werden. Variante A fällt wegen den zu hohen Kosten weg.

Der Regierungsrat hat sich mit der Variante B für eine Lösung entschieden, die langfristig die günstigste ist, da die Betriebsabläufe verbessert und die Betriebskosten tiefer gehalten werden können. Zudem wurden bei der Variante B bereits weitere vertretbare Einsparmöglichkeiten geprüft. Die Kosten dürften sich somit auf rund 100 Millionen Franken reduzieren. Auch das Kantonsspital Uri bevorzugt die Variante B aus betriebswirtschaftlicher Sicht und aus Sicht der Konkurrenz- und Wettbewerbsfähigkeit.

### **3. Finanzierung**

Seit dem 1. Januar 2012 gilt in der ganzen Schweiz eine einheitliche Regelung für die Finanzierung der stationären Spitalleistungen. Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) bestimmt, dass die Behandlungen über eine fixe leistungsbezogene Pauschale pro Behandlungsfall, die sogenannte Fallpauschale (SwissDRG), abgerechnet werden. Je nach Schweregrad der Behandlung fällt die Fallpauschale höher oder tiefer aus. Bezahlt wird die Fallpauschale anteilmässig durch die Krankenkasse und den Kanton nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verteilschlüssel von 45 bzw. 55 Prozent. Kostet eine stationäre Spitalbehandlung beispielsweise 15 000 Franken, so bezahlt die Krankenkasse 6 750 Franken und der Kanton 8 250 Franken. Diese Finanzierungsregeln gelten gleich, ob die Behandlung im Kantonsspital Uri, in einem ausserkantonalen öffentlichen Spital oder in einem Privatspital durchgeführt wird. Wenn die Behandlung also freiwillig oder aus medizinischen Gründen ausserhalb des Kantons Uri durchgeführt wird, muss der Kanton seinen gesetzlichen Beitrag (im genannten Beispiel 8 250 Franken) an das ausserkantonale Spital überweisen. Aus betriebs- und volkswirtschaftlichen

Gründen ist es daher interessant, dass möglichst viele Spitalbehandlungen im Kantonsspital Uri durchgeführt werden, damit der Kantonsanteil (und auch der Anteil der Krankenkasse) nicht in Spitäler anderer Kantone abfließt. Denn die Kostensituation würde sich dadurch für das Kantonsspital Uri nicht verbessern. Im Gegenteil: Die Problematik der Fixkosten würde spürbar verstärkt. Das wiederum könnte zur Folge haben, dass der Kanton seine gemeinwirtschaftliche und regionalpolitische Abgeltung an das Kantonsspital Uri erhöhen müsste. Diese ist im Kanton Uri notwendig, weil das Einzugsgebiet für das Kantonsspital Uri in verschiedenen Fachgebieten zu klein ist für einen kostendeckenden Betrieb. Zudem enthält der kantonale Leistungsauftrag auch nicht kostendeckende Behandlungen. Schliesslich ist auch die Abgeltung der Sozialversicherungen für ambulante Spitalbehandlungen nicht kostendeckend.

In den beschriebenen KVG-Fallpauschalen enthalten ist auch ein Anteil für die Finanzierung der Investitionskosten (Anlagenutzungskosten). Das bedeutet, dass das Kantonsspital Uri mit diesen Erträgen seine Investitionen in betriebliche Mobilien (medizinische Einrichtungen, Pflegebetten usw.) und in die Immobilien (Gebäude usw.) bezahlen muss. Da nun aber die Spitalgebäude im Eigentum des Kantons stehen und das Kantonsspital sozusagen Mieterin ist, bezahlt der Kanton im Sinne einer Vorfinanzierung die baulichen Investitionen. Das Spital als Mieterin hat jedoch dem Kanton eine jährliche Nutzungsgebühr (Miete) zu bezahlen. Sie enthält die Kosten für die Amortisation und Verzinsung. Damit bezahlt das Kantonsspital Uri die Gebäudekosten letztlich selber.

Mit Blick auf den geplanten Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri für rund 100 Millionen Franken bedeuten diese Finanzierungsregeln, dass der Kanton die Bausumme investiert (vorfinanziert) und das Spital eine entsprechend erhöhte Nutzungsgebühr

(Miete) entrichtet. Bei einer Abschreibungsdauer von 33 Jahren und einem kalkulatorischen Zinssatz von 2,7 Prozent resultiert eine jährliche Nutzungsgebühr von knapp 4,6 Millionen Franken. Diesen Betrag muss das Kantonsspital Uri mit seinen Leistungen am Markt erwirtschaften. Der aktuelle Businessplan zeigt, dass diese Nutzungsgebühr für das Kantonsspital Uri tragbar ist. Die exakte Höhe der künftigen Nutzungsgebühr kann jedoch erst bei Fertigstellung durch den Kanton festgelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Nutzungsgebühr unter Berücksichtigung von Unterhalt und Instandhaltung für den Kanton kostendeckend ist.

Zusammengefasst heisst das, dass der Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri grundsätzlich über die Erträge (z. B. Fallpauschalen) durch das Spital finanziert wird. Somit hat das Kantonsspital kein Interesse an einer zu teuren Infrastruktur, weil dies auch eine höhere Nutzungsgebühr (Miete) zur Folge hätte. Eine zu teure Infrastruktur würde das Innovationspotenzial des Kantonsspitals Uri hemmen und dessen Marktstellung auf verschiedenen Ebenen schwächen. Andererseits zeigen die Berechnungen, dass die Nettobelastung für den Kanton auch mit einer vorfinanzierten Investition von 100 Millionen Franken künftig in einem ähnlichen Rahmen wie heute ausfallen wird. Deshalb ist die Investition des Kantons in den Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri finanziell tragbar und politisch verantwortbar.

#### **4. Termine und Planungskredit**

##### **4.1 Termine und Vorgehen**

**Die bisherigen Planungsschritte:** Am 4. April 2012 hat der Regierungsrat dem Landrat das Ergebnis der strategisch-baulichen Gesamtplanung für das Kantonsspital Uri zur Kenntnis gebracht. Der Landrat bewilligte den beantragten Kredit von 260 000 Franken für die weiteren Projektierungsvorbereitungen. Inzwi-

schen wurde umfangreiche Grundlagenarbeit geleistet. Aufgrund des Betriebskonzepts des Kantonsspitals Uri und des damit verbundenen Flächenbedarfs wurde ein Grobkostenrahmen für das Vorprojekt ermittelt.

Am 21. Mai 2014 hat der Urner Landrat den Planungskredit in der Höhe von 3 Millionen Franken zuhanden der Volksabstimmung einstimmig gutgeheissen.

**Wie geht es weiter?** Die Urner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können am 28. September 2014 über den Kreditbeschluss in der Höhe von 3 Millionen Franken für die Planung des Um- und Neubaus des Kantonsspitals Uri befinden. Der beantragte Planungskredit dient der Vorbereitung, Durchführung und Begleitung des Wettbewerbs, der Ausarbeitung des Vorprojekts durch das ausgewählte Planungsteam, den Beizug externer Spezialisten wie Kostenplaner, Projektmanager usw. Zudem werden auch Personalkosten für die kantonsinterne Projektbegleitung dem Planungskredit belastet.

Über die Resultate dieser Planungsarbeiten wird der Landrat im Frühjahr 2017 befinden. Findet die Baukredit-Vorlage dannzumal im Parlament Zustimmung, kann wiederum das Urner Stimmvolk abschliessend über den Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri befinden. Der Baukredit von zirka 100 Millionen Franken kommt voraussichtlich im Herbst 2017 an die Urne.

Fertiggestellt sein soll das Kantonsspital Uri im Jahr 2023. Bereits in der nun startenden Planungsphase wird daraufhin gearbeitet, dass während des Um- und Neubaus in den Jahren 2018 bis 2023 der Spitalbetrieb und somit die Versorgung der Patientinnen und Patienten ohne grosse Beeinträchtigungen gewährleistet bleibt.



## 4.2 Planungskredit

Im Rahmen des beantragten Planungskredits im Betrag von 3 Millionen Franken sind folgende Arbeiten und Leistungen vorgesehen und inbegriffen:

### **Wettbewerb**

Vor der Durchführung des Wettbewerbs werden das Raumprogramm und die Nutzungsstudie für das künftige Kantonsspital Uri fertiggestellt. Damit wird sichergestellt, dass mit den ermittelten Raumbedürfnissen die angestrebten künftigen Leistungen optimal erbracht werden können. Der anschliessend folgende Wettbewerb dient dazu, unter Wahrung des Submissionsrechts, einen optimalen Projektentwurf und zugleich ein geeignetes Planungsteam zu finden. Projekte für den Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri können von Planungsteams, die im Rahmen eines Präqualifikationsverfahrens durch die Jury ausgewählt werden, eingereicht werden.

Die qualifizierten Planungsteams erarbeiten im Wettbewerbsverfahren die Projektentwürfe für den Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri. Die einzureichenden Projekte werden die Anordnung der neuen und alten Baukörper im Gelände und die gestalterische Gesamtwirkung zeigen. Weiter müssen die betrieblichen und funktionalen Abläufe innerhalb der Gebäude im Endzustand und während allfälliger Realisierungsetappen aufgezeigt werden. Zudem werden erste konkretisierende Aussagen zur Höhe der resultierenden Investitionskosten erwartet. Eine Jury begleitet den Wettbewerb und wählt den besten Vorschlag aus.

### **Vorprojekt**

Aus den eingereichten Wettbewerbsprojekten wählt die Jury ein Siegerprojekt zur Weiterbearbeitung aus. Das Siegerprojekt bildet die Basis für das Vorprojekt. Dieses muss durch das ausgewählte Planungsteam

weiter überarbeitet und konkretisiert werden, sodass es allen Anforderungen eines modernen Akutspitals und den neusten technischen Vorschriften entspricht. Dazu müssen die Investitionskosten in der Genauigkeit von +/- 15 Prozent ermittelt werden.

Im Zusammenhang mit dem Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri müssen folgende für den Spitalbetrieb relevanten Infrastrukturen differenziert betrachtet werden:

- Personalwohnen: Für das Personalwohnen ist im Rahmen des Planungskredits ein Vorschlag aufzuzeigen. Die Realisierungskosten sind nicht Bestandteil des künftigen Baukredits.
- Weiterverwendung Haus A: Eine mögliche Umnutzung des Hauses A (altes Spital) in Praxis- oder Therapieräume oder andere Räumlichkeiten ist im Rahmen des Planungskredits aufzuzeigen. Die Realisierungskosten sind nicht Bestandteil des künftigen Baukredits.
- Einbezug der Häuser B und C: Eine mögliche Umnutzung der Häuser B und C oder Teilen davon ist im Rahmen des Planungskredits aufzuzeigen. Die Realisierungskosten sind nicht Bestandteil des künftigen Baukredits.
- Parkierung: Die Parkierung auf dem Areal des Kantonsspitals Uri wird 2014 im Zusammenhang mit der Sanierung und Umgestaltung der Spitalstrasse angepasst. Auch nach dem Um- und Neubau des Kantonsspitals muss eine genügende Anzahl bewirtschafteter Parkierungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Dem künftigen Baukredit werden diesbezüglich keine Kosten belastet.

## ANTRAG

**Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Kreditbeschluss in der Höhe von 3 Millionen Franken für die Planung des Um- und Neubaus des Kantonsspitals Uri anzunehmen.**

Anhang

- Kreditbeschluss für die Planung des Um- und Neubaus des Kantonsspitals Uri



**KREDITBESCHLUSS**  
**für die Planung des Um- und Neubaus des Kantonsspitals Uri**  
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe c der Kantonsverfassung<sup>1</sup>

beschliesst:

**I.**

Für die Planung des Um- und Neubaus des Kantonsspitals Uri wird ein Verpflichtungskredit von 3,0 Mio. Franken bewilligt.

**II.**

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Volks  
Frau Landammann: Dr. Heidi Z'graggen  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

---

<sup>1</sup> RB 1.1101

**Nicht vergessen:  
am 28. September 2014  
zur Urne!**

